

## Protokoll der Gemeinderatssitzung

- 6. Sitzung 2022**                      **Montag, 23. Mai 2022, 19:00 Uhr**  
Gemeinderatszimmer, Gemeindehaus
- Beginn:                                      19.00 Uhr  
Schluss:                                      21.40 Uhr
- Vorsitz:                                      Hans-Peter Berger, Gemeindepräsident  
Protokoll:                                      Gloria Paratore
- Anwesende:                                  Daniel Hürlimann, Sandra Marti, Obrecht Steiner Barbara, Thomas Andereg, Urs W. Flück, Markus Knellwolf, Gisela Schultis, Ivan Flury, Kurt Kohl (Gemeindevorwalter)
- Gäste:    Ivan Schmitter, Präsident LA GESLOR (Trakt. 2)  
Roland Schmidt, Präsident Finanzkommission (Trakt. 3)
- Entschuldigungen:                          Christoph Loser, Ivan Schmitter, Roland Schmitt
- Presse:    -
- Traktanden:**
1. Gemeinderatsprotokoll Nr. 5 vom 25. April 2022
  2. Antrag LA GESLOR: Unterstützung im Kindergarten 1. und 2. Quartal Schuljahr 2022/2023
  3. Jahresrechnung 2021 *(wird in Papierform zugestellt)*
    - 3.1 Genehmigung zuhanden Gemeindeversammlung
    - 3.2 Stellungnahme der Finanzkommission
    - 3.3 Kenntnisnahme Erläuterungsbericht der BDO AG
  4. Genehmigung Totalrevision Abfallreglement und Gebührenregulativ
  5. Genehmigung Änderung Gemeindeordnung (Zuständigkeit Beglaubigungen) zuhanden Gemeindeversammlung
  6. Genehmigung Änderung Gemeindeordnung (Internes Kontrollsystem IKS) zuhanden Gemeindeversammlung
  7. Genehmigung Reglement über das interne Kontrollsystem IKS
  8. Genehmigung Statutenrevision Zweckverband Abwasserregion Bellach-Langendorf-Lommiswil zuhanden Gemeindeversammlung
  9. Einladung/Traktandenliste Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 inkl. Botschaften
  10. Antrag Betriebskommission Tagesstrukturen: Weiterführung Pilot Splitting Module (Oberstufenschüler sowie definitive Anpassung Ferientarife)
  11. Antrag Betriebskommission Tagesstrukturen: Einsetzung Arbeitsgruppe sprachliche Frühförderung von Vorschulkindern
  12. Antrag Musikschulleitung: Anschaffung Flügel für den Konzertsaal *(kommt am GR vom 30.05.2022 )*
  13. Antrag Baukommission: Genehmigung Bauprojekt, provisorischer Beitragsplan, öffentliche Auflage u. Nachtragskredit Sanierung/Ausbau Grünerstrasse Ost (Heissackerweg bis Eichhölzliweg) *(kommt am GR vom 30.05.2022 )*

14. Antrag Baukommission: Arbeitsvergabe Sanierungsarbeiten GEP pro 2022
15. Antrag Planungskommission: Nachtragskredit Honorare externe Berater für Gestaltungsplanverfahren (*kommt am GR vom 30.05.2022* )
16. Antrag Planungskommission: Nachtragskredit für Planerleistungen Tempo30 und Parkplatzkonzept (*kommt am GR vom 30.05.2022* )
17. Antrag Planungskommission: Arbeitsvergabe Planerleistungen für Tempo30 flächendeckend (*kommt am GR vom 30.05.2022* )
18. Antrag Planungskommission: Arbeitsvergabe Planerleistungen für Parkplatzkonzept (*kommt am GR vom 30.05.2022* )
19. Übersicht Pendenzen
20. Informationen zur Schulraumerweiterung (*kommt am GR vom 30.05.2022* )
21. Informationen aus den Ressorts (*kommt am GR vom 30.05.2022* )
22. Mitteilungen und Verschiedenes

## 1. Gemeinderatsprotokoll Nr. 5 vom 25. April 2022

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

## 2. Antrag LA GESLOR: Unterstützung im Kindergarten 1. und 2. Quartal Schuljahr 2022/2023

### **Ausgangslage:**

Die berechtigten Forderungen nach zusätzlichen personellen Ressourcen für einen guten Start im Kindergarten ist ein wichtiges Thema im Lehrerinnen- und Lehrerverband LSO. Ebenso ist die Unterstützungsnotwendigkeit den Schulleitungen wie auch dem Volksschulamt bewusst.

Die Kinder, die in den Kindergarten eintreten sind mittlerweile noch jünger als früher. Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag: 31. Juli) eingeschult (Art. 19 Abs. 2 VSG).

### **Erwägung:**

Anforderungen an die Kindergartenlehrpersonen sind vielseitiger und komplexer geworden. Die Kindergartenlehrpersonen aus dem Schulkreis GESLOR haben zusammen mit der Gesamtschulleitung verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten analysiert und sich darauf geeinigt, dass möglichst jedes Jahr in jeder Gemeinde die gleichen Unterstützungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen sollten. Dies insbesondere auch darum, damit eine Planungs- und Organisationssicherheit gewährt werden kann. Zudem würde den Standortschulleitungen die notwendige Vorbereitungszeit gegeben, um geeignete Unterstützungspersonen rekrutieren zu können.

Eingesetzt werden sollen Hilfspersonen, die die Kindergartenlehrpersonen bei ihrer Arbeit gezielt entlasten. Der Stundenansatz ist der gleiche wie für die Hilfspersonen beim Schwimmunterricht, nämlich CHF 35.00.

### **Unterstützungsumfang und Kostenfolge**

Folgender Unterstützungsbedarf im Bereich «Kindergarten mini», also für die neu eintretenden Kindergartenkinder wird vorgeschlagen:

Anzahl Kinder	Anzahl Lektionen	Dauer der Unterstützung	Kostenfolge
16 bis 19	4	1. Quartal	Fr. 980.00
20 bis 24	4	1. und 2. Quartal	Fr. 2'800.00

## **Prüfung/Entscheid LA GESLOR**

Der Lenkungsausschuss GESLOR hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 einen entsprechenden Antrag der Gesamtschulleitung diskutiert und unterstützt das Anliegen vorbehaltlos.

### **Antrag pro «Standort-Kindergarten»:**

1. Unterstützungsumfang für die Kindergartenklassen der jeweils neu in die Schule eintretenden Kinder, wenn die Klassen **16 bis 19 Schülerinnen und Schüler** zählen: 4 Lektionen pro Woche während dem 1. Quartal (7 Schulwochen). Die Kostenfolge pro Klasse beträgt somit  $7 \times 4 \times \text{Fr. } 35.00 = \text{Fr. } 980.00$ .
2. Unterstützungsumfang für die Kindergartenklassen der jeweils neu in die Schule eintretenden Kinder, wenn die Klassen **20 bis 24 Schülerinnen und Schüler** zählen: 4 Lektionen pro Woche während dem 1. Quartal und 2. Quartal (20 Schulwochen). Die Kostenfolge pro Klasse beträgt somit  $20 \times 4 \times \text{Fr. } 35.00 = \text{Fr. } 2'800.00$ .
3. Individuell zu klärender Unterstützungsumfang mittels Antrag an den Gemeinderat für die Kindergartenklassen der jeweils neu in die Schule eintretenden Kinder, wenn die Klassen über 24 Kinder zählen.
4. Individuell zu klärender Unterstützungsumfang mittels Antrag an den Gemeinderat für die Kindergartenklassen der jeweils neu in die Schule eintretenden Kinder, wenn überdurchschnittlich viele Kinder mit speziellem Förderbedarf in die Schule eintreten oder Sonder-schulmassnahmen abgeklärt werden müssen.
5. Die vorgenannte Regelung gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Standortschulleitungen werden mit der operativen Umsetzung beauftragt. Sie teilen den jeweiligen Gemeinden jedes Jahr ungefähr im Mai den Umfang der benötigten Unterstützungslektionen sowie allfällige Anträge nach Ziff. 3 und 4 ein.

Ab dem Kalenderjahr 2023 (Schuljahr ab August 2023) könnten die finanziellen Auswirkungen rechtzeitig in den ordentlichen Budgets aufgenommen werden.

Für Fragen steht der Lenkungsausschuss GESLOR gerne zur Verfügung und dankt dem Gemeinderat für die Zusammenarbeit und Unterstützung.

### **Eintreten:**

Einstimmig

### **Diskussion:**

Urs W. Flück geht auf den Antrag in Vertretung für Ivan Schmitter ein. Der Antrag muss bereits heute im Gemeinderat beschlossen werden, damit der Beschluss den Gemeinden Rüttenen und Oberdorf mitgeteilt werden kann, welche nächste Woche Gemeinderatssitzung haben.

Lehrpersonen können erst nach einigen Wochen nach Schulstart abschätzen, ob und wie viel zusätzliche Hilfe eine Klasse benötigt. Diesbezüglich möchte Thomas Anderegg wissen, wie die Hilfslehrpersonen betreffend einem allfälligen Einsatz informiert werden. Urs W. Flück schildert, dass die Hilfslehrpersonen im Vorfeld angefragt werden, ob sie bei Bedarf kurzfristig einspringen können.

Barbara Obrecht Steiner ist überzeugt, dass Hilfslehrpersonen sehr wertvoll sind.

Daniel Hürlimann und Ivan Flury kritisieren den Stundenansatz von Fr. 35.00 für Hilfslehrpersonen, da gemäss Dienst- u. Gehaltsordnung pro Stunde Fr. 30.00 für zugeteilte Arbeiten vorgeschrieben werden. Der Gemeindeverwalter und Gemeindepräsident erklären, dass sich der Gemeinderat vor einiger Zeit bei der Einführung von Schwimmhilfen auf Fr. 35.00 geeinigt hat, was auch in den Erwägungen erwähnt wird.

Die Gemeinderäte sind sich einig, den Antrag auf zwei Schuljahre (2022/2023 und 2023/2024) zu befristen. Im Frühling 2024 soll der Gemeinderat vom Lenkungsaus-

schuss eine Rückmeldung erhalten, wie es mit den Hilfspersonen funktioniert hat. Dies wird unter Punkt 5 im Beschluss und auf der Pendenzenliste entsprechend ergänzt.

Der Gemeindeverwalter teilt mit, dass für den Antrag noch ein Nachtragskredit von Fr. 3'000.00 fehlt. Dieser ist unter Punkt 6 im Beschluss noch zu ergänzen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Unterstützungsumfang für die Kindergartenklassen der jeweils neu in die Schule eintretenden Kinder, wenn die Klassen **16 bis 19 Schülerinnen und Schüler** zählen: 4 Lektionen pro Woche während dem 1. Quartal (7 Schulwochen). Die Kostenfolge pro Klasse beträgt somit  $7 \times 4 \times \text{Fr. } 35.00 = \text{Fr. } 980.00$ .
2. Unterstützungsumfang für die Kindergartenklassen der jeweils neu in die Schule eintretenden Kinder, wenn die Klassen **20 bis 24 Schülerinnen und Schüler** zählen: 4 Lektionen pro Woche während dem 1. Quartal und 2. Quartal (20 Schulwochen). Die Kostenfolge pro Klasse beträgt somit  $20 \times 4 \times \text{Fr. } 35.00 = \text{Fr. } 2'800.00$ .
3. Individuell zu klärender Unterstützungsumfang mittels Antrag an den Gemeinderat für die Kindergartenklassen der jeweils neu in die Schule eintretenden Kinder, wenn die Klassen über 24 Kinder zählen.
4. Individuell zu klärender Unterstützungsumfang mittels Antrag an den Gemeinderat für die Kindergartenklassen der jeweils neu in die Schule eintretenden Kinder, wenn überdurchschnittlich viele Kinder mit speziellem Förderbedarf in die Schule eintreten oder Sonder-schulmassnahmen abgeklärt werden müssen.
5. Die vorgenannte Regelung gilt vorerst für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024. Im Frühling 2024 wird der Lenkungsausschuss GESLOR dem Gemeinderat eine Rückmeldung geben.
6. Den Nachtragskredit für das Jahr 2022 von Fr. 3'000.00 zulasten neuem ER-Kredit Nr. 2110.3010.00 Besoldungen Unterstützungspersonen.

### **3. Jahresrechnung 2021**

#### **Ausgangslage:**

Der Gemeindeverwalter stellt dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2021 anhand einer Präsentation vor. Er erläutert die Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung sowie die Nach- und Verpflichtungskreditkontrolle und weist dabei jeweils auf die Sachverhalte hin, welche die Rechnung 2021 massgeblich beeinflusst haben.

#### **Eintreten:**

Einstimmig

#### **Diskussion:**

Zum Bildungsbereich in der Erfolgsrechnung fragt Ivan Flury nach, ob das Progymnasium neu nicht vom Kanton finanziert wird. Der Gemeindeverwalter informiert, dass es beim Gymnasialunterricht keine Änderung gegeben hat. Jedoch werden die Sonderschulkosten neu gestaffelt vom Kanton übernommen und dies innerhalb von vier Jahren. Im Jahr 2023 wird die Gemeinde Langendorf erstmals einen Viertel weniger für die Sonderschulkosten zahlen müssen und von da an wird es jährlich weniger.

Der Gemeindepräsident fügt hinzu, dass der Antrag betreffend Konzessionsabgaben, welcher an der schriftlichen Gemeindeversammlung im Jahr 2020 beschlossen wurde, noch nicht umgesetzt werden konnte. Die Gebühren können nicht rückwirkend verrechnet werden. Daher die Mindereinnahmen gegenüber dem Budget.

Markus Knellwolf geht auf die Stellungnahme der Finanzkommission ein und erläutert, diese. Die Gemeinde kommt dem 10 Jahresplanes näher, hinkt jedoch immer noch hinter her. Die Finanzkommission stimmt dem Vorschlag vom Gemeindeverwalter zu, den Ertragsüberschuss dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Thomas Anderegg findet es schön, dass die Gemeinde einen Ertragsüberschuss hat, jedoch stehen auch einige Projekte noch offen, was zu einem Investitionsstau führen wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beantragt einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022:

## **1. Nachtragskredite**

### **1.1. Dringliche und ordentliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme**

Die Gemeindeversammlung nimmt von den unechten oder gebundenen Nachtragskrediten in der Erfolgsrechnung gemäss der Nachtragskreditkontrolle in Anhang 13 im Gesamtbetrag von **CHF 1'991'243.44** Kenntnis.

Die Gemeindeversammlung nimmt von den Nachtragskrediten in der Erfolgsrechnung gemäss der Nachtragskreditkontrolle in Anhang 13 im Gesamtbetrag von **CHF 59'056.18**, welche gemäss Gemeindeordnung § 24d in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, zur Kenntnis.

Die Gemeindeversammlung nimmt von den dringlichen Nachtragskrediten in der Erfolgsrechnung gemäss der Nachtragskreditkontrolle in Anhang 13 im Gesamtbetrag von **CHF 80'717.38**, welche der Gemeinderat in seiner Kompetenz gemäss Gemeindeordnung § 24 a-c gesprochen hat, Kenntnis.

Die Gemeindeversammlung nimmt von den unechten oder gebundenen Nachtragskrediten in der Investitionsrechnung gemäss der Nachtragskreditkontrolle in Anhang 13 im Gesamtbetrag von **CHF 4'569'920.75** Kenntnis. Für sämtliche Kreditabweichungen wurden die entsprechenden Verpflichtungen und Kredite in den Vorjahren bewilligt und budgetiert.

### **1.2. Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung**

keine

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Nachtragskredite gemäss Punkt 1.1 zur Kenntnis zu nehmen.

## **2. Abnahme Verpflichtungskredite**

Gemäss der Verpflichtungskreditkontrolle in Anhang 14 wurden vom Gemeinderat am 25.04.2022 9 Investitionskredite geschlossen und inaktiv gesetzt. Die bewilligten Kredite im Gesamtbetrag von CHF 643'500.00 konnten mit Gesamtausgaben von CHF 583'001.62 abgeschlossen werden. Die Minderausgaben betragen CHF 60'498.38.

## **3. Jahresrechnung**

### **3.1. Allgemeiner Haushalt**

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	22'074'089.84
	Gesamtertrag	CHF	22'890'579.87
	<b>Ertrags-(+) / Aufwandüberschuss(-) vor Ergebnisverwendung</b>	<b>CHF</b>	<b>816'490.03</b>
3.1.1. Ergebnisverwendung	zusätzliche Abschreibungen	CHF	0.00
3.1.2. Ergebnisverwendung	Bildung Vorfinanzierungen	CHF	0.00
3.1.3. Ergebnisverwendung	Einlage/Entnahme in/aus finanzpolitische Reserve	CHF	0.00
3.1.4. Ergebnisverwendung	Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüberschuss (Eigenkapital)	CHF	816'490.03

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gewinnverwendung gemäss Antrag Punkte 3.1.1 bis 3.1.4.

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzsachgruppe 299) auf **CHF 3'635'342.42**.

Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	4'865'316.10
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	92'735.45
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>4'772'580.65</b>
<hr/>			
Bilanz	<b>Bilanzsumme</b>	<b>CHF</b>	<b>29'883'565.38</b>

### 3.2. Spezialfinanzierung

Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF	-29'696.72
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF	-187.58

Die Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden den entsprechenden Eigenkapitalien entnommen. Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundenen Eigenkapitalien:

Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	CHF	1'724'556.00
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	CHF	62'078.10

### 3.3. Rechnungsprüfung

Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

### 4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Langendorf zu beschliessen.

## 4. Genehmigung Totalrevision Abfallreglement und Gebührenregulativ

#### Ausgangslage:

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25.04.2022 das neue Abfallreglement zu Händen der Gemeindeversammlung vom 20.06.2022 beschlossen. Weiter beschloss er, über den Gebührenrahmen für die Gebühr Hauskehricht und Grüngut an der Sitzung vom 23.05.2022 definitiv zu befinden, dies nach noch notwendigen Abklärungen der Verwaltung über die Praxistauglichkeit der vorgesehenen Tarifstufen.

#### Erwägung:

Die vorgeschlagenen Abstufungen beim Grüngut in Abhängigkeit des Gebäudetyps sind für die Verwaltung händelbar. Im ersten Jahr bedingt dies zwar einen relativ grossen Initialaufwand. Die vorhandenen Datensätze im Gebührenmodul (Dialog AG) müssen mit den Daten aus dem Modul der Einwohnerkontrolle (Dialog AG) und mit den Daten im eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) abgeglichen werden. Die Verwaltung kommt nicht darum herum, für die Rechnungstellung im ersten Jahr der Umsetzung alle Gebäude einzeln anzuschauen. Zudem muss das Rechnungsformular angepasst werden (durch Dialog AG). In den folgenden Jahren sollten sich dann die Mutationen in einem verträglichen Rahmen bewegen.

Im neuen, durch den Gemeinderat bereits behandelten Abfallreglement sind zwei Bestimmungen verloren gegangen, welche aus der Sicht der Verwaltung wieder zwingend aufgenommen werden sollten. Die erste betrifft den Zeitpunkt der Rechnungstellung der Gebührenrechnung (15. Mai) und den Umstand, dass der Rechnungsbetrag für ein Jahr fällig ist (keine pro rata Rechnung). Die zweite betrifft die Liegenschaften von Stockwerkeigentum. Diese Stockwerkeigentümergeinschaften sollen wie bis anhin einen gemeinsamen Rechnungsempfänger mitteilen. Diese beiden Bestimmungen sind im Abfallreglement unter §14 Gebühren, Punkte 7 und 8 aufgenommen worden.

## §14 Gebühren

7. Die Grundgebühr ist durch den Grundeigentümer geschuldet. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.
8. Die Grundgebühr ist per 15. Mai für das betreffende Jahr fällig. Sie wird nicht pro rata berechnet.

**Neue Gebühren ab 1.1.2023, Vorschlag der Verwaltung**

Das Eigenkapital der Abfallrechnung nimmt in den letzten Jahren kontinuierlich ab. Die vorgeschlagenen Gebühren reichen momentan nicht ganz, um diesen Trend aufzuhalten. Hinsichtlich der Überbauung Delta (rd. 200 Wohneinheiten) ist das aber verkraftbar.

Wenn das Reglement und das Gebührenregulativ durch die Gemeindeversammlung angenommen werden, wird der Gemeinderat an einer der kommenden Sitzungen die Gebühren ab 1.1.2023 definitiv festlegen.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der Empfehlungen der Spezialkommission Abfallkonzept folgende Gebührenhöhe vor:

Gebäudetyp	Gebühr				Veränderung
	Abfall	Grüngut	Total (neu)	bisher	
1-Familienhaus	90	105	195	168	+27
2-Familienhaus, pro HH	90	90	180	168	+12
3- und Mehrfamilienhaus, pro HH	90	75	165	168	-3
Gebäude mit mehrheitlich gewerblicher Nutzung bis 249 VZ, pro Mieter	90	75	165	-	-

Aus Transparenzgründen ist diese Darstellung in der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 unter dem Traktandum, Neues Abfallreglement, aufgeführt.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen stellt der Gemeindepräsident im Namen der Verwaltung folgenden

**Antrag:**

1. Das neue Abfallreglement, ergänzt mit den beiden Punkten 7 und 8 unter §14 Gebühren, wird genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 verabschiedet.
2. Die Gebührenordnung wird genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 verabschiedet.

**Eintreten:**

Einstimmig

**Diskussion:**

Der Gemeindepräsident ergänzt zum Antrag, dass die Umsetzung des neuen Gebührenregulativs von der Verwaltung mit einem kleinen Mehraufwand möglich ist. Es hat sich bewährt, bei den Stockwerkeigentümergeinschaften jeweils nur einen Rechnungsempfänger anzuschreiben.

Ivan Flury ist hinsichtlich Gebührenregulativs Paragraph 3 „Aufwand für Nachforschungen“ der Meinung, dass höhere Gebühren verlangt werden sollen. Die Gemeinderäte sind sich einig und passen Paragraph 3 „Aufwand für Nachforschungen“ folgend an:

- § 3 Aufwand für Nachforschungen: Fr. 200.00 bis Fr. 2000.00

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Das neue Abfallreglement, ergänzt mit den beiden Punkten 7 und 8 unter §14 Gebühren, wird genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 verabschiedet.
2. Die Gebührenordnung wird genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 verabschiedet.
3. § 3 Aufwand für Nachforschungen: Fr. 200.00 bis Fr. 2000.00

## **5. Genehmigung Änderung Gemeindeordnung (Zuständigkeit Beglaubigungen) zuhanden Gemeindeversammlung**

**Ausgangslage:**

Die Zuständigkeit für die Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften oder Fotokopien ist im kantonalen Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt (BGS 211.1 §26). Die Beglaubigung kann durch das Gemeindepräsidium oder den Gemeindeschreiber – im Fall von Langendorf durch den Gemeindeverwalter – vollzogen werden. Neu räumt das kantonale Recht den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Unterschriftenkompetenz auf die Gemeindeschreiber-Stellvertretung und das Vize-Gemeindepräsidium ausweiten. Dazu muss die Gemeindeordnung entsprechend geändert werden.

**Erwägung**

Bisher wurden in Langendorf die Beglaubigungen durch das Gemeindepräsidium oder den Gemeindeverwalter ausgestellt. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeverwalters kommt es vor, dass diese nicht zeitnah genug ausgestellt werden können. Durch die Möglichkeit, die Unterschriftenkompetenz auf die Stellvertretung Gemeindeverwalter Bereich Gemeindeschreiberei und das Vize-Gemeindepräsidium auszuweiten, kann bei Bedarf eine zeitnähere Abwicklung der Beglaubigungen vollzogen werden.

Der im Antrag formulierte Text entspricht dem Vorschlag des kantonalen Amtes für Gemeinden.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen stellt die Verwaltung dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20.06.2022 den Antrag, die Gemeindeordnung mit dem nachfolgenden Paragraphen zu ergänzen.

**Antrag**

§ 45 Abs. 5 (neu)

<sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin zuständig.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der Stellvertretung Gemeindeverwalter Bereich Gemeindeschreiberei eingeräumt.

**Eintreten:**

Einstimmig

**Diskussion:**

Barbara Obrecht Steiner meint, dass der Vizepräsident, die Vizepräsidentin oder die Stellvertretung Gemeindeverwalter darauf hinzuweisen sind, was genau sie beglaubigen dürfen und worauf dabei zu achten ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Art. 45 Abs. 5 (neu)

<sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin zuständig.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der Stellvertretung Gemeindeverwalter Bereich Gemeindeschreiberei eingeräumt.

## **6. Genehmigung Änderung Gemeindeordnung (Internes Kontrollsystem IKS) zuhanden Gemeindeversammlung**

**Ausgangslage**

Nachdem der Gemeinderat am 25.04.2022 über den Stand der Arbeiten zur Einführung des IKS informiert wurde und die Kernbereiche freigegeben hat, unterbreitet das Kernteam IKS dem Gemeinderat den Antrag, das IKS in der Gemeindeordnung zu verankern.

**Erwägung**

Die Gemeinden müssen das IKS per 01.01.2023 einführen. Die Gemeindeordnung muss entsprechend ergänzt werden. Die konkrete Ausgestaltung des IKS (Definition der Kernbereiche etc.) muss in einem separaten Verwaltungsreglement festgehalten werden. Wie dieses ausgestaltet wird, ist Sache des Gemeinderates.

Der im Antrag formulierte Text entspricht dem Vorschlag des kantonalen Amtes für Gemeinden.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen stellt die Verwaltung dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 20.06.2022 den Antrag, die Gemeindeordnung mit dem nachfolgenden Paragraphen zu ergänzen.

**Antrag**

§48<sup>bis</sup> Internes Kontrollsystem (neu)

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

**Eintreten:**

Einstimmig

**Diskussion:**

Keine Wortmeldungen

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

§48<sup>bis</sup> Internes Kontrollsystem (neu)

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

## **7. Genehmigung Reglement über das interne Kontrollsystem IKS**

**Ausgangslage:**

Nachdem der Gemeinderat am 25.04.2022 über den Stand der Arbeiten zur Einführung des IKS informiert wurde und die Kernbereiche freigegeben hat, unterbreitet das Kern-

team IKS dem Gemeinderat den Antrag, das Reglement über das interne Kontrollsystem zu genehmigen. Der entsprechende §48<sup>bis</sup> in der GO, dass ein IKS geführt wird (mit Kompetenzdelegation an den Gemeinderat zur Genehmigung eines Verwaltungsreglements), ist an der GR-Sitzung vom 23.05.2022 ebenfalls traktandiert.

Die Verwaltung stellt dem Gemeinderat folgenden

**Antrag**

Das Reglement über das internen Kontrollsystems (IKS) wird genehmigt.

**Eintreten:**

Einstimmig

**Diskussion:**

Markus Knellwolf teilt mit, dass § 3 der Kernbereich „EDV / IT“ die Nummer 900 statt 800 hat. Dies wird von der Verwaltung angepasst.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Das Reglement über das internen Kontrollsystems (IKS) wird genehmigt.

**8. Genehmigung Statutenrevision Zweckverband Abwasserregion Bellach-Langendorf-Lommiswil zuhanden Gemeindeversammlung**

**Ausgangslage:**

Die Statuten des ZV ARA Bellach-Langendorf-Lommiswil datieren aus dem Jahre 1992. Das Amt für Gemeinden hat im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2020 festgehalten, dass die Statuten überarbeitet und in diesem Zusammenhang die §16 und §21 geändert werden sollten. Der Vorstand des ZV ARA Bellach-Langendorf-Lommiswil hat sich dem Anliegen des AGem angenommen. Gemäss beiliegendem Protokollauszug der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes vom 14.10.2021 wurden die textlich geänderten § 2, 11, und 16 einstimmig genehmigt. Zusätzlich wurde bei der Statutenüberarbeitung noch folgendes geändert:

- Anstelle der Paragraphenbezeichnungen wurde der Begriff „Artikel“ verwendet
- Neu wurde ein Inhaltsverzeichnis aufgenommen

Die überarbeiteten Statuten treten nach Annahme durch die drei Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Aus vorstehenden Gründen bittet der ZV ARA Bellach-Langendorf-Lommiswil Gemeinderat und Souverän der Einwohnergemeinde Langendorf um Genehmigung der Statutenrevision.

**Antrag**

1. Die vorliegende Statutenrevision des Zweckverbandes Abwasserregion Bellach-Langendorf-Lommiswil wird genehmigt.
2. Die Statutenrevision wird der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Eintreten:**

Einstimmig

**Diskussion:**

Urs W. Flück macht darauf aufmerksam, dass bei den Unterschriften jeweils der Gemeindevorsteher und der Gemeindevizeiter aufgeführt sind, welche es jedoch in Langendorf nicht gibt. Dies soll gemeindegenspezifisch angepasst werden.

Daniel Hürlimann wird dieses Traktandum an der Gemeindeversammlung vorstellen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Die vorliegende Statutenrevision des Zweckverbandes Abwasserregion Bellach-Langendorf-Lommiswil wird genehmigt.
2. Die Statutenrevision wird der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **9. Einladung/Traktandenliste Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 inkl. Botschaften**

### **Ausgangslage**

Der Entwurf der Traktandenliste für die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 liegt vor und es wird gebeten, diese zu genehmigen.

### **Eintreten**

Einstimmig

### **Diskussion**

Die Gemeinderäte fügen kleine Änderungen in der Einladung/Traktandenliste an, welche vom Gemeindepräsidenten anschliessend angepasst werden.

Zudem sind sich die Gemeinderäte einig, sich über allfällige Fragen von der Bevölkerung vorgängig Gedanken zu machen und sich mit dem Gemeindepräsident für eine gute Versammlungsvorbereitung abzusprechen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig

1. Die vorliegende Traktandenliste für die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 wird genehmigt.

## **10. Antrag Betriebskommission Tagesstrukturen: Weiterführung Pilot Splitting Module (Oberstufenschüler sowie definitive Anpassung Ferientarife)**

### **Ausgangslage:**

Anlässlich der Sitzung vom 17. Mai 2021 hat der Gemeinderat den Antrag der Betriebskommission Tagesstrukturen gutgeheissen, wonach das Modul 4 (Nachmittag) für eine Pilotphase neu in ein Modul 4a und 4b aufgeteilt wird (unter Verteilung des Tarifs im Verhältnis 40% zu 60%).

Weiter hiess der Gemeinderat den Antrag gut, den Teilnehmerkreis des Mittagmoduls auf die zukünftigen Siebtklässler auszudehnen, weil einige der «alteingesessenen» Sechstklässler auch nach den Sommerferien weiterhin den Mittagstisch zu besuchen wünschten und dies für Familien mit Kinder verschiedenen Alters ein Bedürfnis war.

Gleichzeitig wurde aufgrund der schlechten Auslastung der Ferientage eine Reduktion der Ferientarife und Brückentage um 25% bis und mit Frühling 2022 bewilligt. Anschliessend sollte eine Evaluation und eine allfällig definitive Tarifanpassung durch den Gemeinderat erfolgen.

### **Vorbemerkung**

Leider hat sich die Corona-Situation bis in den Frühling 2022 hineingezogen. Entsprechend war auch das vergangene Schuljahr kein gewöhnliches und die Erkenntnisse der Pilotphase sind entsprechend mit Vorsicht zu geniessen (u.a. nach wie vor viele Eltern im Home Office, etc.).

### **Splitting Nachmittagsmodul**

Die Pilotphase mit dem Splitting der Nachmittagsmodule soll für das Schuljahr 2022/2023 weitergeführt werden. Gestützt auf die Anmeldezahlen für das Schuljahr 2022/2023 hat die Betriebskommission die Situation nochmals zu analysieren und dem Gemeinderat spätestens im Mai 2023 Antrag auf eine allfällige Anpassung des Betriebsreglements an der Gemeindeversammlung zu stellen, sofern das Splitting dauerhaft beibehalten werden soll.

Die Erkenntnisse des laufenden Schuljahres haben zwar keine frappant stärkere Buchung des Moduls in der zweiten Nachmittagshälfte (also nach Schulschluss) ergeben. Dennoch sind die Zahlen des Chutzenäscht gut ausgefallen, die organisatorischen Aufwendungen hielten sich im Rahmen und man möchte deshalb an der Möglichkeit zur flexibleren Auswahl der Buchung festhalten, können sie doch im Einzelfall die Attraktivität des Angebots steigern.

### **Oberstufenschüler**

Einige Siebtklässler haben im laufenden Schuljahr weiterhin ein Mittagsmodul und einzeln Ferienmodule besucht. Nun besteht bei ihnen der Wunsch, dies auch im kommenden Schuljahr zu tun. Die Betriebskommission hält es deshalb für sinnvoll, wenn man den Betrieb des Chutzenäscht im Einzelfall auch für Oberstufenschüler offenhält. Dies soll insbesondere dort der Fall sein, wo die Kinder den Betrieb schon länger besuchen und durch die Leitung eingeschätzt werden kann, ob sie in den Ablauf mit den jüngeren Kindern problemlos integrierbar sind. Wo der Besuch der Oberstufenschüler einen massiven Mehraufwand bringen würde (mangelnde Einhaltung von Regeln, zu hoher Lärmpegel), müsste die Teilnahme aber jederzeit abgelehnt oder abgebrochen werden können. Ebenso hat bei der Auslastung der Vorrang der jüngeren Kinder zu gelten. Die Öffnung soll vorerst für das nächste Schuljahr erneut als Pilotbetrieb laufen. Über eine definitive Anpassung des Betriebsreglements soll aus Aufwandgründen im gleichen Zeitpunkt entschieden werden, wie über eine allfällig definitive Splitting der Nachmittagsmodule. Die Gemeindeversammlung soll aus Gründen der Effizienz soweit nötig nur einmal mit einer Reglementsanpassung konfrontiert werden.

### **Ferientarife**

Die Auslastung der Ferienmodule hat sich grösstenteils verbessert. Zwar kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob dies nur an den reduzierten Tarifen oder auch am attraktiveren Programm bzw. dem höheren Bekanntheitsgrad des Chutzenäscht lag. Dennoch soll unter anderem vor dem Hintergrund der doch starken Konkurrenz anderer Anbieter (Ferieninsel, Ferienpass, Sport-Camps, etc.) der reduzierte Tarif dauerhaft eingeführt werden. Eine Wiedererhöhung birgt das Risiko erneut sinkender Zahlen. Für die Betreuung der Lernenden, welche im August 2022 startet, ist der Betrieb auf eine möglichst durchgehende Öffnung auch während den Ferien angewiesen. Zu hohe Schliessungszeiten würden bedingen, dass sie in dieser Zeit in anderen Betrieben arbeitet. Es kann zudem festgehalten werden, dass die Rechnung des Chutzenäscht auch mit den reduzierten Tarifen gut ausgefallen ist, weshalb die Reduktion aus finanzieller Sicht zu verantworten ist.

### **Antrag**

1. Das Modul 4 (Nachmittag) soll für eine verlängerte Pilotphase auch für das Schuljahr 2022/2023 wie folgt aufgeteilt werden: Modul 4a (13.45h - 15.30h) und Modul 4b (15.30h – 18.00h), unter Verteilung des Tarifs im Verhältnis 40% zu 60%, d.h. in der höchsten Tarifstufe 12 entsprechend Modul 4a CHF 24.00, Modul 4b CHF 36.00.
2. Das Angebot der Tagesstrukturen Chutzenäscht und insbesondere das Mittagsmodul soll während einer Pilotphase im Schuljahr 2022/2023 im Einzelfall auch den Oberstufenschülern offenstehen, soweit dies betrieblich problemlos umsetzbar ist. Es hat aber der Vorrang der Primarschüler zu gelten.
3. Die Tarife für die Ferienmodule F1 (ganzer Tag) und F2 (halber Tag) sowie für die Brückentage sollen definitiv um 25 % gesenkt werden. Neu in Tarifstufe 1 somit Mo-

dul F1: CHF 38.25, Modul F2: CHF 22.50, in Tariftstufe 12: Modul F1: CHF 91.50 und Modul F2: CHF 54.75 .

**Eintreten:**

Einstimmig

**Diskussion:**

Barbara Obrecht Steiner meint, dass das Pilotprojekt gut ankommt es deswegen noch ein weiteres Jahr weiterführen möchte. Nächstes Jahr möchten sie es vollständig umsetzen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Das Modul 4 (Nachmittag) soll für eine verlängerte Pilotphase auch für das Schuljahr 2022/2023 wie folgt aufgeteilt werden: Modul 4a (13.45h - 15.30h) und Modul 4b (15.30h – 18.00h), unter Verteilung des Tarifs im Verhältnis 40% zu 60%, d.h. in der höchsten Tariftstufe 12 entsprechend Modul 4a CHF 24.00, Modul 4b CHF 36.00.
2. Das Angebot der Tagesstrukturen Chutzenäsch und insbesondere das Mittagsmodul soll während einer Pilotphase im Schuljahr 2022/2023 im Einzelfall auch den Oberstufenschülern offenstehen, soweit dies betrieblich problemlos umsetzbar ist. Es hat aber der Vorrang der Primarschüler zu gelten.
3. Die Tarife für die Ferienmodule F1 (ganzer Tag) und F2 (halber Tag) sowie für die Brückentage sollen definitiv um 25 % gesenkt werden. Neu in Tariftstufe 1 somit Modul F1: CHF 38.25, Modul F2: CHF 22.50, in Tariftstufe 12: Modul F1: CHF 91.50 und Modul F2: CHF 54.75 .

**11. Antrag Betriebskommission Tagesstrukturen: Einsetzung Arbeitsgruppe sprachliche Frühförderung von Vorschulkindern**

**Ausgangslage:**

Mit RRB Nr. 2020/1567 genehmigte der Regierungsrat am 10. November 2020 den Abschlussbericht des Projekts «Deutschförderung vor dem Kindergarten». Mit Hilfe einer kantonsweiten Förderung des Spracherwerbs sollen Kinder, die eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt stehen und über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen, beim Aufbau bzw. der Stärkung ihrer Sprachkompetenzen gefördert werden. Das Modell sieht ein Angebotsobligatorium der Gemeinden, ohne Besuchsobligatorium der Kinder, vor. Mit RRB Nr. 2022/57 vom 18. Januar 2022 genehmigte der Regierungsrat das Finanzierungsmodell bzw. die Einführungspauschale. Das Amt für Gesellschaft und Soziales hat inzwischen die zweckbestimmte Verwendung und die Auszahlungsmodalitäten in einem als Weisung geltenden Kreisschreiben festgehalten.

Die Einwohnergemeinden sind für die Einführung und Umsetzung der frühen Sprachförderung zuständig und verantwortlich. Die gesetzliche Verankerung des Modells der frühen Sprachförderung mit einem Angebotsobligatorium (der Gemeinden) ist ab 2024 vorgesehen. Umfasst vom angestrebten Modell sollen sowohl die Erkennung von Kindern mit Sprachförderungsbedarf wie auch ihr Besuch eines vorschulischen Förderangebots werden.

Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden eine einmalige Pauschale für ihre Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Aufbau der frühen Sprachförderung. Für die Einwohnergemeinde Langendorf würde die Pauschale abhängig von der Einwohnerzahl CHF 7'000.00 betragen. Das Geld kann – durch die Gemeinde dem individuellen Bedarf entsprechend - entweder für die Strategieentwicklung bzw. Anpassung oder Erweiterung der Förderangebote, aber auch für Weiterbildungen genutzt werden.

Die Pauschale wird einmalig ausbezahlt, falls die Einwohnergemeinde mittels bis am 31. Juli 2022 einzureichendem Selbstdklärations-Formulars erklärt, dass sie bis spätestens

zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Voraussetzungen zur Einführung des Modells der frühen Sprachförderung schaffen wird. Zudem müssen diverse Angaben eingereicht werden. Es wird dazu auf das Kreisschreiben in der Beilage hingewiesen.

Es gilt weiter anzumerken, dass das Amt für Gesellschaft und Soziales den Gemeinden diverse Hilfsmittel zur Verfügung stellt (u.a. Beispielprozess, Budgetvorlage, Muster Tarifmodell).

### **Erwägung**

Bereits im Rahmen der Arbeit zur Integration der Tagesstrukturen in die Gemeindeorganisation war man sich innerhalb der damaligen Arbeitsgruppe der Thematik der frühen Sprachförderung bzw. des Bedarfs an Frühförderung fremdsprachiger Kinder bewusst. Dies war mit dafür ausschlaggebend, die Spielgruppe ebenfalls in die Gemeindeorganisation bzw. die Tagesstrukturen Chutzenäscht zu integrieren.

Es erscheint sinnvoll, die Thematik nun durch eine spezielle Arbeitsgruppe anzugehen, welche über das vorhandene Know-how verfügt und die von der Thematik betroffenen Akteure (insbesondere Spielgruppe/Tagesstrukturen Chutzenäscht sowie Kindergarten/DAZ-Lehrpersonen GESLOR) von Beginn weg einbezieht. Die Arbeitsgruppe hat die Gemeindeverwaltung laufend mit den Protokollen und wichtigen Informationen zu bedienen und wo notwendig den direkten Austausch zu suchen. Aufgrund der zeitlichen Frist zur Geltendmachung der Entschädigungspauschale (Einreichung Selbstdeklarationsformular bis 31. Juli 2022), ist umgehend ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates notwendig und im Falle der Gutheissung die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, welche sich der Thematik vertieft widmet. Dem Gemeinderat ist im Herbst 2022 ein erster Bericht zu erstatten. Es gilt zudem die allfällige Notwendigkeit eines Gemeindeversammlungsbeschlusses bei der zeitlichen Planung im Auge zu behalten.

### **Antrag**

1. Der Gemeinderat erklärt seine Absicht, bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Voraussetzungen zur Einführung des Modells der frühen Sprachförderung zu schaffen.
2. Zwecks Erarbeitung der Grundlagen zur Integration der sprachlichen Frühförderung von vorschulpflichtigen Kindern in der Gemeinde wird eine Arbeitsgruppe wie folgt eingesetzt:
  - Katrin Kruljac, Mitglied Betriebskommission Tagesstrukturen, Lehrperson Kindergarten und Unterstufe
  - Caroline Kiener, Schulleitung Primarschule GESLOR
  - Barbara Obrecht Steiner, Gemeinderätin Ressort Soziales
  - 1 Personalvertretung Chutzenäscht (Person noch zu bestimmen)
3. Die Arbeitsgruppe wird ermächtigt, im Bedarfsfalle eigenständig maximal zwei weitere Mitglieder aufzunehmen bzw. situativ beizuziehen.
4. Die Entschädigung der Arbeitsgruppe hat nach DGO zu erfolgen.
5. Die Arbeitsgruppe ist gebeten, dem Gemeinderat im Herbst 2022 einen Zwischenbericht zu erstatten.
6. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Formular «Selbstdeklaration» zur Geltendmachung der Entschädigungspauschale fristgerecht bis Ende Juli 2022 auszufüllen und einzureichen.

### **Eintreten:**

Einstimmig

### **Diskussion:**

Der Gemeindeverwalter fragt zu Punkt 6, ob die Gemeinde die Informationen betreffend Selbstdeklaration hat. Barbara Obrecht Steiner bejaht die Frage und wird auch noch die fehlenden Zahlen nachliefern.

Markus Knellwolf ist der Meinung, dass die Starthilfe von Fr. 7'000.00, welche die Ge-

meinde vom Kanton erhält, genützt werden soll. Er fragt nach, was die Arbeitsgruppe genau machen wird. Barbara Obrecht Steiner erklärt, dass die Arbeitsgruppe ein Konzept erstellen wird. Unter anderem wird angeschaut, wie man die Kinder anwirbt und wie es anschliessend umgesetzt wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Der Gemeinderat erklärt seine Absicht, bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Voraussetzungen zur Einführung des Modells der frühen Sprachförderung zu schaffen.
2. Zwecks Erarbeitung der Grundlagen zur Integration der sprachlichen Frühförderung von vorschulpflichtigen Kindern in der Gemeinde wird eine Arbeitsgruppe wie folgt eingesetzt:
  - Katrin Kruljac, Mitglied Betriebskommission Tagesstrukturen, Lehrperson Kindergarten und Unterstufe
  - Caroline Kiener, Schulleitung Primarschule GESLOR
  - Barbara Obrecht Steiner, Gemeinderätin Ressort Soziales
  - 1 Personalvertretung Chutzenäsch (Person noch zu bestimmen)
3. Die Arbeitsgruppe wird ermächtigt, im Bedarfsfalle eigenständig maximal zwei weitere Mitglieder aufzunehmen bzw. situativ beizuziehen.
4. Die Entschädigung der Arbeitsgruppe hat nach DGO zu erfolgen.
5. Die Arbeitsgruppe ist gebeten, dem Gemeinderat im Herbst 2022 einen Zwischenbericht zu erstatten.
6. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Formular «Selbstdeklaration» zur Geltendmachung der Entschädigungspauschale fristgerecht bis Ende Juli 2022 auszufüllen und einzureichen.

## **14. Antrag Baukommission: Arbeitsvergabe Sanierungsarbeiten GEP pro 2022**

Die Baukommission (BK) schlägt gemäss ihrem Beschluss vom 03. Mai 2022 die Vergabe von Bauleistungen im Bereich der Siedlungsentwässerung vor. Aufgrund der Kanalfernsehaufnahmen der Jahre 2016 bis 2018 wurden neue Schäden im Netz entdeckt und aufgenommen. Die nun zur Sanierung vorgesehenen Leitungsabschnitte wurden aufgrund der Schadensbilder mit der Dringlichkeitsstufe 2 klassifiziert (mittelfristige Sanierungen 2022-2026). Die Etappe 2022 sieht Sanierungen der Mischwasserkanalisation innerhalb von 13 Leitungsabschnitten vor (siehe Honorarofferte Ingenieurbüro mit Planübersicht Anhang 1).

Budget 2022, Investitionsrechnung, Kto 7201.5032.22, CHF 70'000.-

### *Vergabe Kanalsanierungsarbeiten mittels Roboterverfahren (grabenlos)*

Alle Sanierungsmassnahmen innerhalb des Leitungsnetzes können mittels Roboterverfahren (grabenlos) ausgeführt werden. Das Ingenieurbüro Emch+Berger Solothurn hat zur beschränkten Submission der Bauleistungen drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen (freihändiges Verfahren). Nach Kontrolle der Eingaben ergibt sich folgendes Resultat (siehe auch Vergabeantrag Emch+Berger Anhang 2). Die Beträge verstehen sich inkl. 7.7% MwSt.:

1. Rang, KFS-Kanalservice AG Oensingen, CHF 46'057.25
2. Rang, ITS Kanal Services AG Boswil, CHF 56'206.55
3. Rang, ARPE AG Buckten, CHF 62'508.20

Gemäss Beschluss vom 03. Mai 2022 beantragt die Baukommission die Vergabe der Arbeiten an die Firma KFS-Kanalservice AG Oensingen zu CHF 46'057.25.

**Antrag**

1. Vergabe von Kanalsanierungsarbeiten Etappe 2022 an die Firma KFS-Kanalservice AG Oensingen zum Betrag von CHF 46'057.25 vor.
2. Die Arbeiten gehen z.L. der Investitionsrechnung, Kto 7201.5032.22

**Eintreten:**

Einstimmig

**Diskussion:**

Keine Wortmeldungen

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Vergabe von Kanalsanierungsarbeiten Etappe 2022 an die Firma KFS-Kanalservice AG Oensingen zum Betrag von CHF 46'057.25 vor.
2. Die Arbeiten gehen z.L. der Investitionsrechnung, Kto 7201.5032.22

**15. Übersicht Pendenzen**

Keine Wortmeldungen

**16. Information aus den Ressorts**

Keine Wortmeldungen

**17. Mitteilungen und Verschiedenes**Vorstellung Repla

Ivan Flury fragt, ob im Rat das Interesse besteht, dass Vertreter der Repla an die Gemeinderatssitzung vom Juli eingeladen werden sollen. So erfahren die Gemeinderatsmitglieder aus erster Hand mit welchen Aufgaben sich die Repla befasst. Der Vorschlag von Ivan Flury wird positiv aufgenommen.

Projekt Fangkanal Marktgasse Bellach

Daniel Hürlimann teilt betreffend Zweckverband Abwasserregion Bellach/Langendorf/Lommiswil folgendes mit: Es gibt ein Regenüberlaufbecken welches nur die Gemeinden Bellach und Langendorf brauchen. Die Steuerung dieses Beckens ist aus dem Jahre 1996 und muss nun ersetzt werden. Der Auftrag wurde über die Gemeinde Bellach ausgelöst. Die Kostenbeteiligung von Langendorf für dieses Projekt ist im Budget 2022 berücksichtigt.

Neue Notebooks Flüchtlingsklasse

Barbara Obrecht Steiner wurde von Caroline Kiener betreffend der ukrainischen Schulklasse gefragt, ob sie allenfalls via Ressort Soziales (z.B. vom Gemeinderat gesprochenen Integrations-Kredit) die Möglichkeit sehen würde, Notebooks für die fremdsprachigen Kinder anzuschaffen (insb. zwecks individueller Sprachförderung). Der eigentliche Schulkredit ist schon ausgeschöpft in diesem Jahr. Die Gemeinderäte sind einstimmig der Meinung, dass die Anschaffung in diesem Fall sinnvoll ist, auch weil ein gutes Angebot vorliegt. Die Geräte sollen dann aber der Schule gehören (und nicht nach Hause mitgegeben werden). Entsprechend sollen sie auch über den normalen Budgetposten finanziert werden, es handelt sich um Schulmaterial (Nachtragskredit).

Fussballplatz FC Lommiswil

Der Gemeindepräsident wendet sich an die Gemeinderäte betreffend Sanierung des Fussballplatzes des FC Lommiswil. Der FC Lommiswil bittet die Gemeinden Langendorf/Oberdorf/Rüttenen um eine Bürgschaft von CHF 300'000.00 (pro Gemeinde CHF

100'000.00). Der Gemeindepräsident wird mit den anderen Gemeinden zuerst Rücksprache nehmen und betreffend Bürgerschaft noch genaue Abklärungen vornehmen.

Für das Protokoll:

Hans-Peter Berger  
*Gemeindepräsident*

Kurt Kohl  
*Gemeindevorwalter*

Gloria Paratore  
*Protokollführerin*